

STATUTEN

Schweizerischer Leasingverband (SLV)

Association Suisse des Sociétés de Leasing (ASSL)

Associazione Svizzera delle Società di Leasing (ASSL)

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Unter dem Namen "Schweizerischer Leasingverband" besteht ein Verein gemäss den Artikeln 60 - 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Rechtssitz in Zürich. Sein Tätigkeitsgebiet erstreckt sich über die ganze Schweiz.

Art. 2 Der Verein bezweckt:

- a) Die Vereinigung von Unternehmen, welche das Leasinggeschäft (Investitionsgüter-, Immobilien-, Konsumgüterleasing) nach den Richtlinien des Vereins betreiben;
- b) die Förderung des Leasinggeschäftes in der Schweiz;
- c) die Information der Öffentlichkeit, politischer Behörden, wirtschaftlicher Organisationen und anderen interessierten Kreisen über die Besonderheiten des Leasinggeschäftes;
- d) die Vertretung der wirtschaftlichen und rechtlichen Interessen des Vereins und seiner Mitglieder gegenüber Behörden sowie öffentlichen und privaten Organisationen, insbesondere die Vertretung der gemeinsamen Interessen bezüglich neuer Gesetzesvorhaben von Bund und Kantonen, welche die Tätigkeit der Mitglieder im Leasinggeschäft berühren;
- e) die Ausarbeitung von Richtlinien und Empfehlungen, die im allgemeinen Interesse des Vereins und seiner Mitglieder liegen;
- f) die Förderung eines regelmässigen Erfahrungsaustauschs unter den Mitgliedern;
- g) die Qualitätssicherung der Finanzdienstleistung Leasing durch die Förderung von Forschung, Lehre und Weiterbildung in Zusammenarbeit mit Hochschulen und Fachhochschulen im In- und Ausland sowie die selbständige Organisation oder Unterstützung von Informationsveranstaltungen, Tagungen, Kursen oder Schulungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Mitglieder;

- h) die Mitgliedschaft bei und die Zusammenarbeit mit anderen nationalen und internationalen Organisationen;
- i) den Betrieb einer Selbstregulierungsorganisation gemäss Geldwäschereigesetz (SRO/SLV).

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Ordentliche Mitglieder des Vereins können Unternehmen werden, welche das Leasinggeschäft (Investitionsgüter-, Immobilien-, Konsumgüterleasing) betreiben und bereit sind, die vom Verein verabschiedeten Empfehlungen und Richtlinien einzuhalten.

Assoziierte Mitglieder ohne Stimm- und Wahlrecht in der Vereinsversammlung können natürliche und juristische Personen und Personengemeinschaften werden, welche das Leasinggeschäft in der Schweiz oder den Verein unterstützen wollen, auch wenn sie die Anforderungen von Art. 3 Abs. 1 der Statuten nicht erfüllen.

Art. 4 Aufnahmegesuche sind schriftlich an die Geschäftsführung zu richten. Über die Aufnahme von ordentlichen und assoziierten Mitgliedern (in den Statuten gemeinschaftlich „Mitglieder“ genannt) entscheidet die Vereinsversammlung. Sie ist berechtigt, Aufnahmegesuche ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Art. 5 Die Mitgliedschaft erlischt für ordentliche und assoziierte Mitglieder:

- 1) Durch schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes auf Ende eines Kalenderjahres, unter Beachtung einer dreimonatigen Kündigungsfrist;
- 2) durch Ausschluss eines Mitgliedes durch die Vereinsversammlung mit sofortiger Wirkung, wobei der Ausschluss ohne Angabe von Gründen erfolgen kann;
- 3) automatisch beim Vorliegen folgender Erlöschensgründe:
 - a) Entzug einer der für die Geschäftstätigkeit erforderlichen Bewilligungen;
 - b) Stellung eines Begehrens um Nachlassstundung, Einleitung eines Nachlassverfahrens oder Konkursöffnung;
 - c) Ausschluss aus der Selbstregulierungsorganisation des Vereins (SRO/SLV).

Art. 6 Ordentliche Mitglieder, die austreten, ausgeschlossen werden oder aus anderen Gründen ausscheiden, und generell assoziierte Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III. Mitgliederbeiträge / Beitragspflicht

Art. 7 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, den Eintrittsgebühren der Neumitglieder sowie den von der Vereinsversammlung zu beschliessenden ausserordentlichen Beiträgen.

Der Jahresbeitrag wird von der Vereinsversammlung jeweils für das künftige Kalenderjahr je getrennt für die ordentlichen und assoziierten Mitglieder festgesetzt. Vor dem 30. Juni eines Jahres eintretende Mitglieder zahlen für das laufende Jahr den vollen, nach dem 30. Juni eintretende Mitglieder den halben Jahresbeitrag.

Scheidet ein Mitglied aus den in Art. 5 Ziff. 2) und 3) genannten Gründen aus, so hat der Verein Anspruch auf Leistung des vollen Jahresbeitrages für das ganze Kalenderjahr, in welchem das Mitglied ausscheidet.

Art. 8 Neueintretende Mitglieder haben eine einmalige Eintrittsgebühr zu entrichten, deren Höhe von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes bei ihrem Beschluss über die Vereinsaufnahme des Mitgliedes festgelegt wird.

Art. 9 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für Vereinsschulden ist ausgeschlossen.

IV. Organisation

A) Vereinsversammlung

Art. 10 Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal jährlich im ersten Kalenderhalbjahr auf Einberufung des Vorstandes hin statt. Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Vereinsversammlungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe der gewünschten Traktanden verlangt.

Art. 11 Die Vereinsversammlung beschliesst über alle ihr durch die Statuten zugewiesenen oder von Fall zu Fall vom Vorstand unterbreiteten Angelegenheiten. Jedes ordentliche Mitglied hat ausserdem das Recht, die Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes zu verlangen. Das Begehren ist bis spätestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich an die Geschäftsführung zu richten.

Art. 12 Zur Vereinsversammlung muss unter Angabe der Traktanden mindestens 10 Tage im Voraus eingeladen werden. Über Traktanden, die nicht in der Einladung aufgeführt sind, darf kein Beschluss gefasst werden.

Art. 13 Die Beschlüsse der Vereinsversammlung werden grundsätzlich in offener Abstimmung durch einfaches Stimmenmehr der anwesenden ordentlichen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Die Abstimmung

erfolgt nur dann geheim, wenn dies in den Statuten vorgesehen ist oder ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

Art. 14 Beschlüsse über Statutenänderungen, über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

B) Vorstand

Art. 15 Der Vorstand besteht aus fünf bis neun natürlichen Personen. Jedes ordentliche Mitglied darf höchstens ein Vorstandsmitglied stellen, welches in seinem Unternehmen aktiv im Leasinggeschäft tätig ist. Ausnahmsweise können der Präsident oder der Vizepräsident auch ohne Tätigkeit in einem Mitgliedunternehmen gewählt werden. Sofern zwei oder mehrere Mitgliedunternehmen miteinander wirtschaftlich verbunden sind, können sie in der Regel nur gemeinsam ein Vorstandsmitglied stellen.

Bei der Zusammensetzung des Vorstandes ist darauf zu achten, dass die unterschiedlichen Leasingsektoren, namentlich das Investitionsgüter-, Konsumgüter- und Immobilienleasing, angemessen vertreten sind.

Der Präsident, der Vizepräsident und die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Vereinsversammlung für eine gemeinsame Amtsdauer des Vorstandes von jeweils drei Jahren in offener oder geheimer Abstimmung gewählt. Nachwahlen bei Rücktritten während laufender Amtsdauer erfolgen jeweils für die aktuelle verbleibende Amtsdauer des Vorstandes. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 16 Das Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein hat automatisch und auf den gleichen Zeitpunkt das Ausscheiden des diesem Mitgliedsunternehmen angehörenden Vorstandsmitgliedes zur Folge. Ebenso bewirkt das Ausscheiden aus einem Mitgliedunternehmen automatisch das Ausscheiden der betreffenden Person aus dem Vorstand. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind an der nächsten Vereinsversammlung für den Rest der laufenden Amtsdauer durch Neuwahl zu ersetzen.

Art. 17 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. In seine Kompetenz fallen alle Geschäfte, die nicht durch das Gesetz oder die Statuten der Vereinsversammlung vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 1) Er sorgt für eine reibungslose Abwicklung der einzelnen Geschäftsvorfälle und Umsetzung der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
- 2) er lädt unter Vorbereitung der Traktandenliste zu den ordentlichen und ausserordentlichen Vereinsversammlungen ein;
- 3) er ist berechtigt, an einzelne Vorstandsmitglieder, an die Geschäftsführung und an Dritte Vollmacht zu erteilen, soweit dies zur Wahrung der Rechte und Interessen des Verein und seiner Mitglieder notwendig erscheint;
- 4) er schliesst mit der Geschäftsführung einen Geschäftsführungsvertrag mit detailliertem Pflichtenheft ab und überwacht die Geschäftsführung;

- 5) zur eingehenden Bearbeitung einzelner Sachgebiete kann der Vorstand Fachausschüsse einsetzen, denen auch Nichtmitglieder angehören können;
- 6) er ist befugt, über die Mittel des Vereins in dessen Interesse frei zu verfügen; die Finanzkompetenzen des Präsidenten, des Vizepräsidenten, einzelner Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführung sind in einem separaten Reglement festzulegen;
- 7) er hat über die Mittelverwendung genau Buch zu führen, darüber der jährlichen ordentlichen Vereinsversammlung Rechenschaft abzulegen und gleichzeitig ein Budget für das laufende Geschäftsjahr zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 18 Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident, bei dessen Fehlen der Vizepräsident oder der Tagespräsident den Stichentscheid.

Der Vorstand kann seine Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen. Ein Beschluss gilt mit der Mehrheit der Stimmen der Vorstandsmitglieder als zustande gekommen. Antrag und Stimmabgabe können per Brief, Fax oder Mail erfolgen.

C) Geschäftsführung

Art. 19 Die Geschäftsführung, deren Mitglieder nicht einem Mitgliedunternehmen angehören müssen, wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt.

Art. 20 Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Geschäftsführung werden in einem zwischen ihr und dem Vorstand abzuschliessenden Vertrag samt dazugehörigem Pflichtenheft festgelegt. Die im Vertrag enthaltene Geschäftsführungs-Pauschale ist von der Vereinsversammlung im Rahmen des Budgets zu genehmigen.

Die Geschäftsführung ist befugt, in Abstimmung mit dem Vorstand zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritte beizuziehen.

D) Revisionsstelle

Art. 21 Die Revisionsstelle besteht aus einer bis drei natürlichen Personen oder einer juristischen Person und wird von der Vereinsversammlung für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Die Vereinsversammlung beschliesst im Übrigen über die Art der Revision.

E) Selbstregulierungsorganisation gemäss Geldwäschereigesetz (SRO/SLV; GwG)

1. Allgemeines

Art. 22 Der Verein betreibt eine Selbstregulierungsorganisation gemäss Art. 24 ff. Geldwäschereigesetz (SRO/SLV). Diese steht sowohl Mitgliedern des Vereins als auch Nichtmitgliedern offen, welche in der Schweiz beruflich im Leasinggeschäft und/oder auf dem Gebiete der Konsum-, Absatz- und Handelsfinanzierung tätig sind und/oder Dienstleistungen im Zahlungsverkehr erbringen, namentlich elektronische Zahlungssysteme betreiben und/oder Zahlungsmittel ausgeben („angeschlossene Finanzintermediäre“).

Art. 23 Die Voraussetzungen für den Anschluss, Austritt und Ausschluss der Finanzintermediäre im Einzelnen, die Beiträge der angeschlossenen Finanzintermediäre sowie die Gebühren für die beanspruchten Dienstleistungen der SRO/SLV richten sich nach einem von der SRO-Kommission erlassenen Reglement.

Art. 24 Mitglieder von Organen des Vereins sind als Mitglieder von Sonderorganen wählbar.

2. Sonderorgane

2.1 *SRO-Kommission*

Art. 25 Die SRO-Kommission wird von der Vereinsversammlung für eine gemeinsame Amtsdauer von jeweils drei Jahren in offener oder geheimer Abstimmung gewählt. Sie ist das oberste Leitungsorgan der SRO/SLV. Sie fällt sämtliche grundlegenden Entscheidungen und wählt die übrigen Sonderorgane. Sie erlässt unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) das Selbstregulierungsreglement sowie die übrigen GwG-relevanten Reglemente und Weisungen für die SRO/SLV. Sie entscheidet über den An- und Ausschluss von Finanzintermediären sowie grundsätzlich auf Antrag der Fachstelle oder der Untersuchungsbeauftragten über Sanktionen gegenüber angeschlossenen Finanzintermediären. Ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten sind in einem separaten Reglement geregelt, welches ebenfalls von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) zu genehmigen ist.

2.2 *SRO-Fach- und Anlaufstelle*

Art. 26 Die SRO-Fachstelle ist für die Führung der Geschäfte der SRO/SLV zuständig. Sie organisiert die Ausbildung der angeschlossenen Finanzintermediäre, erlässt entsprechende Ausbildungskonzepte und prüft deren Umsetzung.

Sie ist im Übrigen für alle Aufgaben zuständig, die nicht einem anderen SRO-Organ zugeordnet sind. Ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten sind in einem von der SRO-Kommission erlassenen Reglement geregelt.

Art. 27 Die Anlaufstelle ist in die SRO-Fachstelle integriert. Ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten sind in einem von der SRO-Kommission erlassenen Reglement geregelt.

2.3 *SRO-Prüfstelle*

Art. 28 Die SRO-Prüfstelle überprüft zusammen mit den Prüfstellen der angeschlossenen Finanzintermediäre („FI-Prüfstellen“) die Erfüllung der gesetzlichen und reglementarischen Verpflichtungen durch die angeschlossenen Finanzintermediäre. Sie ist bei Vorliegen der Voraussetzungen der Meldepflicht zur Meldung gemäss Art. 9 GwG verpflichtet, sofern die Meldung nicht bereits durch einen der SRO/SLV angeschlossenen Finanzintermediär oder ein anderes Organ der SRO/SLV erfolgt ist. Ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten sind im Übrigen in einem von der SRO-Kommission erlassenen Reglement geregelt..

2.4 *SRO-Revisionsstelle*

Art. 29 Der Verein führt innerhalb seiner Buchhaltung separat Konto und Rechnung für die SRO/SLV. Die Revisionsstelle gemäss Art. 21 überprüft diese Rechnung als SRO-Revisionsstelle gemäss der von der Vereinsversammlung bestimmten Art der Revision und stellt bei der SRO-Kommission zuhanden der Vereinsversammlung Antrag über die Verwendung der Mittel sowie über Abnahme oder Rückweisung der Jahresrechnung und Entlastung der SRO-Kommission. Sie berichtet der SRO-Kommission zuhanden der angeschlossenen Finanzintermediäre schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung.

2.5 *Untersuchungsbeauftragte*

Art. 30 Zur Untersuchung von Verstössen gegen das GwG und die gestützt darauf von der SRO/SLV erlassenen Reglemente wählt die SRO-Kommission einen oder mehrere Untersuchungsbeauftragte(n). Die SRO-Fachstelle setzt für die von ihr angeordneten Untersuchungen nach eigenem Ermessen Untersuchungsbeauftragte ein. Die Untersuchungsbeauftragten führen die Untersuchungen bei den angeschlossenen Finanzintermediären durch und stellen der SRO-Kommission Antrag auf Ausfällung allfälliger Sanktionen. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Untersuchungsbeauftragten sind in einem von der SRO-Kommission erlassenen Reglement geregelt.

2.6 *Schiedsgericht*

Art. 31 Die Entscheide der SRO-Kommission über Sanktionen gegenüber angeschlossenen Finanzintermediären können gemäss den Bestimmungen im entsprechenden von der SRO-Kommission erlassenen Reglement an ein Schiedsgericht weitergezogen werden. Dieses setzt sich gemäss den Bestimmungen des entsprechenden Reglements aus einem bis drei unabhängigen natürlichen Personen zusammen, welche von der SRO-Kommission als ständige Mitglieder des Schiedsgerichtes gewählt oder im Einzelfall eingesetzt werden. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keine andere Funktion in der SRO/SLV innehaben. Das Verfahren vor Schiedsgericht wird im Übrigen im genannten Reglement geregelt.

V. Vertretung

Art. 32 In den Angelegenheiten des Vereins führt der Präsident, bei seiner Abwesenheit der Vizepräsident, mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder mit einem Mitglied der Geschäftsführung Kollektiv-Unterschrift zu zweien.

Die Mitglieder der Geschäftsführung vertreten den Verein nur mit Kollektiv-Unterschrift zusammen mit einem Vorstandsmitglied.

VI. Verschiedenes

Art. 33 Das Rechnungsjahr des Vereins fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Die Jahresrechnung ist jeweils durch die Vereinsversammlung zu genehmigen.

Die revidierte Jahresrechnung kann von den ordentlichen Mitgliedern jeweils innerhalb eines Zeitraumes von 10 Tagen vor der Vereinsversammlung auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

Art. 34 Bei Auflösung des Vereins wird dessen Vermögen auf die zu diesem Zeitpunkt bestehenden ordentlichen Mitglieder gemäss dem Auflösungsbeschluss der Vereinsversammlung verteilt.

Art. 35 Der Vorstand kann den Verein ins Handelsregister eintragen lassen.

Art. 36 Enthalten die Vereinsstatuten keine abweichende Regelung, so gelten die Art. 60 bis 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Für den Vorstand:

sig.
Roland Brändli
Präsident

sig.
Oliver Schärli
Vizepräsident